

Elternzeit, Elterngeld und Selbstständigkeit – Wie geht das? | Petra Welz

Sie sind selbstständig als KinesiologIn, HeilpraktikerIn, ErgotherapeutIn oder in einem anderen Heilberuf und werden schwanger? Sie planen Kinder in Ihrer Selbstständigkeit mit ein und wollen wissen, wie das zusammenpasst? Sie sind in Elternzeit und wollen nebenberuflich erstmals selbstständig z. B. kinesiologische Beratung anbieten? Welche Möglichkeiten Sie haben und was Sie bedenken sollten, erfahren Sie beim Weiterlesen.

Wenn Sie angestellt arbeiten und ein Kind unterwegs ist, können Sie mit festen Fristen und gesetzlichen Ansprüchen auf Elternzeit rechnen und Ihren Wiedereinstieg planen. Als selbstständige KinesiologIn haben Sie einiges zu bedenken. Das können diese und andere Fragen sein: Wie lange kann ich aussteigen, ohne dass meine KlientInnen andere TherapeutInnen besuchen? Welche/n Kollegen/Kollegin kann ich als Vertretung empfehlen, ohne dass sie mir meine KlientInnen abwirbt? Sind Sie InhaberIn einer Heilpraxis, Ergotherapiepraxis oder einer anderen Gesundheitspraxis und überlegen, ob Sie für sich eine Vertretung einstellen können? Und dann ist da noch die Sache mit dem Geld: wie hoch wäre Ihr Einkommensverlust und können Sie das mit anderen finanziellen Mitteln ausgleichen? Dafür brauchen Sie Planung, denn auch als UnternehmerIn haben Sie Anspruch auf Elterngeld.

Basiselterngeld

Wenn Sie ein Kind bekommen und es nach der Geburt selbst betreuen, dann haben Sie Anspruch auf **Elterngeld** nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG). Das gilt für Ehepaare genauso wie für eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner oder Alleinerziehende. Ob Sie zuvor angestellt oder selbstständig waren oder gar nicht gearbeitet haben, ist dabei zunächst nebensächlich. **Basiselterngeld** gibt es in den ersten 14 Monaten nach der Geburt. Als Mütter und Väter stehen Ihnen gemeinsam zwölf Monatsbeiträge zu, die Sie untereinander aufteilen können. Auf 14 Monate wird verlängert, wenn entweder beide Elternteile eine Elternzeit nehmen oder ein Elternteil

mit dem alleinigen Sorgerecht dasteht. Diese Regelung gilt nur, wenn vorher mindestens ein Elternteil ein Arbeitseinkommen hatte. Sie können als Paar individuell entscheiden, wer von Ihnen wie viele Monate frei nimmt. Auch während der Elternzeit können Sie das verändern, falls eine / einer von Ihnen früher in den ursprünglichen Job zurück möchte. Die Berechnung des Elterngeldes beginnt mit dem Tag der Geburt des Kindes.

Wer Elterngeld bezieht, darf neben der Kinderbetreuung nicht mehr als dreißig Stunden pro Woche einer Erwerbsarbeit nachgehen. Sollten Sie Ihre Beratungen, Gruppen, Behandlungen wieder selbst geben, dann wird Ihr Einkommen aus der Selbstständigkeit auf das Elterngeld angerechnet, sodass hier Abzüge entstehen. Das ist der Punkt, bei dem es für UnternehmerInnen kompliziert werden kann.

Elterngeld Plus

Für Kinder, die seit dem 01.07.2015 geboren wurden, können Sie zwischen dem Basiselterngeld und dem **ElterngeldPlus** wählen – oder beides kombinieren. Das Elterngeld-Plus soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf stärken. Es kann sich lohnen, wenn beide Elternteile früher in den Beruf zurückkehren wollen und Sie als selbstständige KinesiologIn wieder unterrichten oder beraten wollen. Berechnet wird es wie das Basiselterngeld, beträgt aber maximal die Hälfte des Elterngeldbetrags, der Ihnen auch ohne Einkommen zusteht. Dafür wird es für den doppelten Zeitraum gezahlt, das bedeutet ein Elterngeldmonat entspricht zwei ElterngeldPlus-Monaten.

Der **Partnerschaftsbonus** bietet beiden Eltern die Möglichkeit, vier weitere Monate ElterngeldPlus zu nutzen. Und zwar genau dann, wenn Sie als Kinesiologin und Ihre Partnerin / Ihr Partner gleichzeitig zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten und das in vier aufeinanderfolgenden Monaten. Dann kann jeder Elternteil in diesen Monaten vier zusätzliche Monatsbeiträge ElterngeldPlus beziehen.



EVfK – Europäischer Verband für Kinesologie e.V.
Cunostr. 50 - 52
D-60388 Frankfurt – Bergen
E-Mail: info@evfk.de
www.kinesologie-verband.de

Dieselbe Regelung gilt auch für Alleinerziehende.

Wie hoch ist das Elterngeld?

In welcher Höhe Elterngeld gezahlt wird, hängt von Ihrem Einkommen aus der Selbstständigkeit ab: Es zählt bei UnternehmerInnen ausschließlich der Gewinn. Die Elterngeldstelle berechnet dies auf Basis des Einkommensteuerbescheids aus dem Jahr vor der Geburt. Allerdings werden auch Honorare angerechnet, die während der Elternzeit auf dem Geschäftskonto eingehen. Hier gilt das Zuflussprinzip: Es zählt, wann das Geld auf dem Konto landet und nicht, wann die Beratung oder das Seminar stattfand.

Das Elterngeld beträgt mindestens 300 € und maximal 1.800 € im Monat. Die Elterngeldstelle teilt das Einkommen des Vorjahres durch 12. Von diesem Monatsdurchschnittseinkommen gibt es – wenn es weniger als 1.240 € sind – 67 %, mindestens aber 300 €. Haben Sie im Schnitt mehr als 1.240 € pro Monat eingenommen, gibt es nur 65 % Elterngeld; maximal ist es auf 1.800 € pro Monat begrenzt. Das entspricht einem Monatseinkommen im Vorjahr von 2.770 € (vgl. Tab. 1).

Wenn Sie vor der Geburt einen Gewinn von weniger als 1.000 € monatlich hatten, dann wird die Ersatzrate in kleinen Schritten von 67 % auf 100 % erhöht – je niedriger das Einkommen, desto höher die Ersatzrate.

Optimal ist es also, wenn Sie im Jahr vor der Geburt gute Umsätze gemacht und mög-

lichst gut verdient haben. Sollte das Leben sich anders gestalten, weil die Schwangerschaft schwierig war und gesundheitliche Probleme aufgetreten sind oder Sie haben durch ein Geschwisterkind bereits im Vorjahr Elternzeit genommen, fällt das Jahreseinkommen geringer aus. In diesem Fall sollten Sie alle Fakten offenlegen, ggf. ein ärztliches Attest vorlegen und mit der Elterngeldstelle sprechen. Es ist möglich, in diesem Fall das vorvorherige Jahr als Berechnungsgrundlage anzunehmen.

Bitte bedenken Sie: Zwischen Antragstellung und Auszahlung kann einige Zeit vergehen. Stellen Sie sich darauf ein, diese Wartezeit von einigen Wochen finanziell zu überbrücken.

Es gibt folgende Abzüge vom Elterngeld: Mutterschaftsgeld, das die Krankenkasse zahlt, wird auf das Elterngeld angerechnet. Werden Rechnungen oder Seminarbeiträge in der Elternzeit an Sie gezahlt – auch wenn Sie Ihre Beratung / Ihr Seminar vor der Geburt gegeben haben – dann werden diese Beträge vom Elterngeld abgezogen.

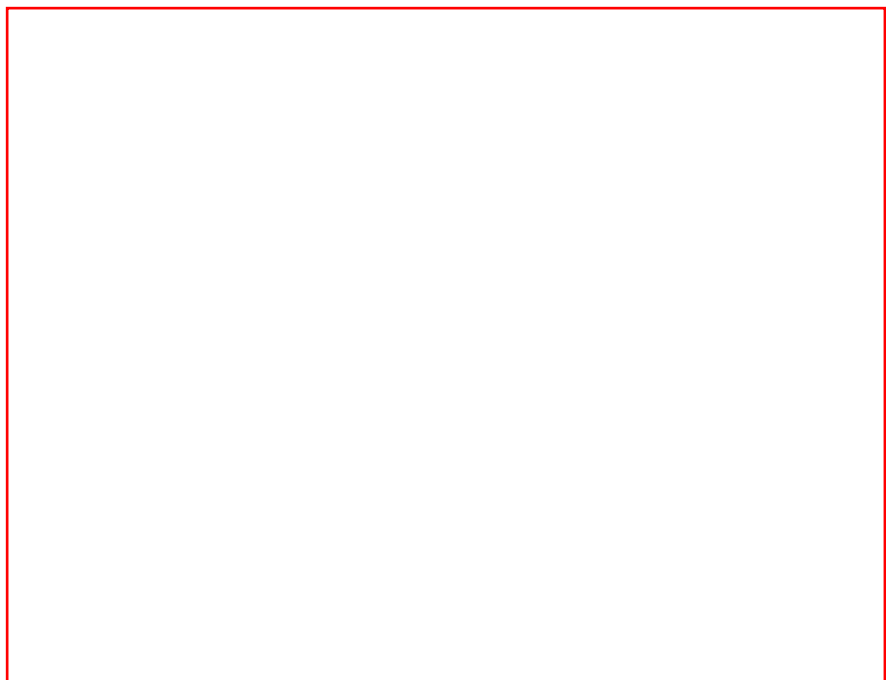
Tip: Stellen Sie alle Rechnungen rechtzeitig vor der Geburt und bitten Sie Ihre KundInnen / KlientInnen um eine zeitnahe Überweisung. Dadurch wächst Ihr finanzielles Polster.

So stellen Sie den Antrag

en Antrag stellt man nach der Geburt des Kindes bei der sogenannten „Elterngeldstelle“. Diese ist nicht in jedem Bundesland an gleicher Behörde angesiedelt: mal sind die Kreise, mal die Landesgesundheitsämter oder die Versorgungsämter zuständig.

Hier hilft gute Vorbereitung! Damit Sie den Antrag so schnell wie möglich auf den Weg bringen können, stellen Sie am besten schon, bevor die Wehen einsetzen, alle Unterlagen zusammen, die zur Antragstellung erforderlich sind. Dazu gehört:

- das Antragsformular
- eine Kopie des Personalausweises
- der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres oder eine Schätzung
- wenn Sie gesetzlich krankenversichert sind: der Nachweis der Pflichtversicherung
- Nachweis der Krankenkasse, dass Mutterschaftsgeld gezahlt wurde



Wenn Sie in der Zeit, in der das Elterngeld bezogen wird, auch arbeiten möchten, braucht die Elterngeldstelle eine Schätzung des Einkommens, das Sie erzielen möchten. Sie rechnet das dann bereits auf das Elterngeld an. Seien Sie hier realistisch – eine Schätzung ist eine Schätzung.

Arbeiten während der Elternzeit

Für viele UnternehmerInnen ist es existenziell notwendig, so schnell wie möglich wieder tätig zu werden. Vielleicht erstmal, indem Sie Ihre Lieblingskurse wieder übernehmen. Oder Sie bieten einzelnen KlientInnen wieder Beratungen an. Doch wie wirkt sich das aufs Elterngeld aus? Bis zu 30 Stunden pro Woche dürfen Sie während der Elternzeit arbeiten, das Einkommen wird dann auf das Elterngeld angerechnet. Sie sollten da unbedingt genau nachrechnen und mit Ihrer Elterngeldstelle in Kontakt bleiben, um beispielsweise Rückzahlungen zu vermeiden.

Im besten Fall informieren Sie sich vor der Geburt und versuchen, Ihre Geldeingänge und die wöchentliche Arbeitszeit während der Elternzeit auf das Elterngeld abzustimmen.

Sollten Sie vor der Elternzeit angestellt tätig gewesen sein und jetzt in Teilzeit selbstständig Kinesiologie anbieten, dann gilt das auch für Sie. Wenn das zutrifft, brauchen Sie die Zustimmung Ihres Arbeitgebers (§ 15 Absatz 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG)).

Was noch zu bedenken ist, sind die Sozialversicherungsbeiträge: hier fallen Beiträge für die Krankenversicherung und evtl. Rentenversicherung an. Wenn Sie gesetzlich krankenversichert sind, wird Ihr Beitrag aus allen Einkommen berechnet (Gewinn u. a. andere Einkommen). Für Selbstständige, die nur Elterngeld beziehen, gibt es einen Mindestbeitrag von ca. 166,00 €. Ist Ihr Partner/ Partnerin in der gesetzlichen Krankenversicherung, können Ehepaare oder verpartnerte Paare die Familienversicherung in Anspruch nehmen. Der maximale Zuverdienst liegt dann bei 415,00 € im Monat bei weniger als 18 Stunden / Woche ohne zusätzliche Beitragszahlung.

Als KinesiologIn sind Sie eventuell rentenversicherungspflichtig (vgl. den EVFK-Beitrag von Frau Dr. Sichterhmann in CO.med April 2016). Die Deutsche Rentenversiche-

Tab. 1: Elterngeld in Zahlen

Gewinn / Einkommen vor der Geburt	Elterngeld [%]
weniger als 1.000 €	mind. 300 € plus Ersatzrate
1.000 - 1.200 €	67 %
1.220 €	66 %
1.240 - 2.770 €	65 % [max. 1.800 €]

nung berechnet, wie bereits in dem o. g. Artikel ausgeführt wurde, den Beitrag vom Gewinn. Liegt Ihr Gewinn unter 450,00 € im Durchschnitt / Monat, dann zahlen Sie keine Beiträge (wegen der Geringfügigkeit). Ansonsten sind einkommensgerechte Beiträge zu empfehlen, aktuell in Höhe von 18,7 % des Gewinns.

Wie gesagt: wenn Sie während des Elterngeldbezugs dazu verdienen, wird dieses Geld abgezogen. Dabei zählt der Zeitpunkt, zu dem das Geld auf Ihrem Konto eingeht, und explizit nicht der Leistungszeitraum, in dem Sie unterrichtet oder beraten haben. Sollte also Geld eingehen, für das Sie lange vor der Geburt gearbeitet haben, gilt das dennoch als Einkommen während der Elternzeit. Umgekehrt heißt das natürlich auch:

Wenn Kursgebühren oder Honorare, für die Sie in der Elternzeit gearbeitet haben, erst später bei Ihnen eintreffen, dann zählen die nicht mit, werden also nicht vom Elterngeld abgezogen.

Wägen Sie ab, ob die Variante mit dem ElterngeldPlus und / oder dem Partnerschaftsbonus für Sie interessant ist.

Beispiel zum Elterngeld und ElterngeldPlus

Sie hatten vor der Geburt einen durchschnittlichen Gewinn aus der Selbstständigkeit von 1.200,00 € (14.400 € Jahresgewinn), Abzüge für gesetzliche Sozialabgaben und steuerrechtliche Abzüge sind hier nicht einbezogen. Danach hätten Sie einen vollen Elterngeldanspruch in Höhe von 804 € (= 67 % von 1.200 €), das entspricht einer Gesamtsumme für max. 12 Monate von 9.648 € (12 X 804 €).

Nehmen wir an, Sie steigen nach der Geburt wieder als UnternehmerIn ein und erwirtschaften ca. 40 % Ihres vorherigen Gewinns, das entspricht ca. 480 € / Monat. Damit haben Sie einen Einkommensverlust von 720 €.

Dann können Sie entscheiden:

Elterngeld:

482 € / Monat (67 % von 720 €)
 Monatliches Gesamteinkommen:
 962 € (= 480 € + 482 €)
 Summe Elterngeld für max. 12 Monate:
 5.784 € (12 X 482 €)

ElterngeldPlus: 402 € (Hälfte des Elterngeldanspruchs ohne Teilzeit = 804 : 2)

Monatliches Gesamteinkommen:
 882 € (= 480 € + 402 €)
 Summe ElterngeldPlus für max. 24 Monate:
 9.648 € (= 24 X 402 €)

Rechnen lohnt sich!

- Die Abzüge beim Elterngeld sollten Sie unbedingt bedenken, wenn Sie Kurse / Beratungen übernehmen. Lohnt es sich noch, wenn Betrag A hereinkommt, dafür Summe Y vom Elterngeld abgezogen wird und zusätzlich Kinderbetreuungskosten anfallen?
- Einnahmen werden nicht mit dem einzelnen Monat verrechnet, in dem sie erwirtschaftet werden. Es zählt die Gesamtsumme Ihres Gewinns aller Monate, in denen Sie neben dem Elterngeldbezug gearbeitet haben. Da Sie vorher eine Schätzung abgeben, kann es zu Abzügen kommen. Auch das sollten Sie regelmäßig durchrechnen, denn es führt zu Rückzahlungen des Elterngeldes, wenn Ihre Schätzung geringer war als Ihr realer Gewinn.
- Sie können Elterngeldpausen einlegen. Falls ein größeres Projekt ansteht oder eine Ausbildungsgruppe beginnt, kann der Elterngeldbezug so lange auf den anderen Elternteil wechseln, bis Ihr Honorar eingegangen ist. Während der Elternzeit dürfen Sie und Ihre Partnerin oder Ihr Partner sich noch umentscheiden, wie viele Monate wer von beiden in Elternzeit geht. In der Einteilung haben Sie freie Wahl.
- Betriebsausgaben senken Ihren Gewinn: Alle Kosten, die ein Spezialangebot verursacht, können Sie gegenrechnen. Falls



Petra Welz

Diplom Sozialpädagogin, Heilpraktikerin (Psychotherapie), Supervisorin und Coach. Als Referentin unterrichtet sie seit 1994 in der Erwachsenenbildung und ist als Unternehmensberaterin für Gesundheits- und Sozialberufe seit 2007 aktiv, Autorin zahlreicher Artikel in Fachzeitschriften.

Kontakt:

Geld & Rosen Petra Welz
 Unternehmensberatung · Coaching ·
 Supervision · Moderation
www.geldundrosen.petrawelz.de

größere Ausgaben für Ihre Heilpraxis entstehen wie zum Beispiel neues Arbeitsmaterial, ein neues Notebook oder der superbequeme total ergonomische Schreibtischstuhl: Kaufen Sie sie jetzt!

Lassen Sie sich bei den Elterngeldstellen nicht einschüchtern. Trauen Sie sich, Ihre berechtigten Fragen zu stellen und holen Sie sich das, was Ihnen zusteht!

Oft sind die Behörden mit der Berechnung von Elterngeld für Selbstständige gefordert. Im Unterschied zu Ihnen werden deren MitarbeiterInnen aber genau dafür bezahlt.

Hilfreiche Internetseiten:

- Zahlreiche Informationen und Broschüren zum Download finden Sie hier: www.bmfsfj.de und www.familien-wegweiser.de
- www.elterngeld-plus.de (Elterngeldrechner)
- www.115.de (Einheitliche Behördenrufnummer)
- www.familienkasse.de

Viele weitere interessante Informationen rund um den EVfK e.V. finden Sie unter:

www.kinesiologie-verband.de